

**Satzung  
zur 1. Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 wird wie folgt geändert:

**Steuersatz**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit  
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 220,00 €  
  
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 110,00 €  
  
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. ohne Gewinnmöglichkeit  
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 150,00 €  
  
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Iffezheim, 09.11.2021

Christian Schmid  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.